

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1887.

N^o V. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. März 1887.

die Verpackung der Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig betreffend.

Die Fürstlichen Kassen werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 117) hierdurch angewiesen, die Verpackung der demnächst zur Ausgabe gelangenden Nickelmünzen zu 20 Pfennig in Beuteln zu 200 Mark und in Kisten zu 20 Mark und zu 10 Mark vorzunehmen.

Rudolstadt, den 31. März 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N^o VI. Verordnung

vom 1. April 1887,

das Verbot des Handels mit Fleisch von ganz jungen Kälbern
betreffend.

Zum Schutze des Publikums gegen die mit dem Genuße des Fleisches ganz junger Kälber verbundenen Gefahren für die Gesundheit verordnen wir mit Höchster Genehmigung **Serenissimo** auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1855
Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesetzsammlung. XLVIII.

8

Ausgegeben in Rudolstadt am 2. Juni 1887.